

Beschlußempfehlung und Bericht **des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)**

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 10/442 —

Bericht der Bundesregierung zur Errichtung von Widerspruchsausschüssen **bei der Bundesanstalt für Arbeit**

A. Problem

Der Deutsche Bundestag hat in einer Entschlieung vom 1. Juni 1979 (Drucksache 8/2914, S. 4) die Bundesregierung er-sucht, Vorschläge für die Besetzung von Widerspruchsstellen gemäß § 85 Abs. 2 Nr. 3 des Sozialgerichtsgesetzes zu erarbei-ten. In ihrem hierzu vorgelegten Bericht über die Erfahrungen mit den probeweise eingerichteten Widerspruchsausschüssen bei der Bundesanstalt für Arbeit teilt die Bundesregierung mit, der Verwaltungsrat habe sich gegen die endgültige Ein-richtung der Widerspruchsausschüsse ausgesprochen. Daher sehe sie davon ab, eine gesetzliche Regelung vorzuschlagen.

B. Lösung

Die Bundesregierung soll ersucht werden zu prüfen, ob eine erneute befristete Einsetzung von Widerspruchsausschüssen möglich ist.

Einstimmigkeit im Ausschuß

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

nach Kenntnisnahme des Berichts der Bundesregierung zur Errichtung von Widerspruchsausschüssen bei der Bundesanstalt für Arbeit — Drucksache 10/442 — folgende EntschlieÙung anzunehmen:

Die Bundesregierung wird ersucht zu prüfen, ob es aufgrund der neuen Zahlen über Widersprüche und Klagen für die Jahre 1983 bis 1985 nicht doch sinnvoll ist, eine erneute befristete Einsetzung von Widerspruchsausschüssen vorzunehmen.

Bonn, den 22. Oktober 1986

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Glombig

Günther

Vorsitzender

Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Günther

I.

Der Deutsche Bundestag hat mit einer Entschließung vom 1. Juni 1979 anlässlich der Verabschiedung des Fünften Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes (Drucksache 8/2914, S. 4) die Bundesregierung ersucht, unter Beteiligung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit Vorschläge zu erarbeiten, wie die nach § 85 Abs. 2 Nr. 3 des Sozialgerichtsgesetzes einzurichtenden Widerspruchsstellen — entsprechend den Regelungen bei den Trägern der Sozialversicherung — paritätisch mit Vertretern der Arbeitnehmer und Arbeitgeber besetzt werden können, und hierüber dem Deutschen Bundestag bis zum 1. Januar 1981 zu berichten.

Aufgrund dieser Entschließung hatte der Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Arbeit bestimmt, ab 1. April 1980 probeweise bei den Arbeitsämtern Widerspruchsausschüsse einzurichten, die mit Mitgliedern der Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter und je einem Vertreter der Arbeitnehmer, der Arbeitgeber und der öffentlichen Körperschaften besetzt wurden. Die Ausschüsse sollten allein über Widersprüche gegen Sperrzeitbescheide (§ 119 AFG) entscheiden. Der Verwaltungsrat hat die Erprobungszeit mehrfach verlängert, zuletzt vor dem Hintergrund und zur Einschätzung der Auswirkungen des Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetzes und der zum 15. April 1982 in Kraft getretenen „Zumutbarkeits-Anordnung“ bis zum 31. März 1983 (vgl. ANBA 1980 S. 119 und 1135; 1981 S. 787; 1982 S. 1237).

Der Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Arbeit hat sich am 15. März 1983 aufgrund der während der dreijährigen Erprobung gewonnenen Erfahrungen — gegen die Stimmen der Vertreter der Arbeitnehmer — für eine Beendigung der Erprobung und gegen eine endgültige Einrichtung von Widerspruchsausschüssen für die Entscheidung über Widersprüche gegen Sperrzeitbescheide ausgesprochen.

II.

Der Ausschuß hat in seiner 86. Sitzung am 22. Januar 1986 die Beratung des ihm gemäß § 80 Abs. 3 GO-BT überwiesenen Berichts der Bundesregierung zur Errichtung von Widerspruchsausschüssen bei der Bundesanstalt für Arbeit — Drucksache 10/442 — aufgenommen, in seiner 110. Sitzung am 20. Oktober 1986 bei der Bundesanstalt für Arbeit in Nürnberg fortgesetzt und in seiner 111. Sitzung am 22. Oktober 1986 abgeschlossen.

Dabei hat der Ausschuß zur Kenntnis genommen, daß die Bundesregierung die Einrichtung von Widerspruchsausschüssen für sinnvoll halte, daß sie

sich jedoch über das Mehrheitsvotum des Verwaltungsrates nicht hinwegsetzen wolle. Die geschätzten Kosten von ca. 85,1 Mio. DM pro Jahr (inclusive 970 Personalstellen) erachtet die Bundesregierung dabei für weniger wichtig als das Votum des Verwaltungsrates, der ein autonomes und selbstverantwortliches Organ der Selbstverwaltung der Bundesanstalt für Arbeit sei.

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP anerkannten die erzieherische Wirkung der Widerspruchsausschüsse. Sie waren jedoch der Auffassung, daß der Beschluß der Selbstverwaltung nicht vernachlässigt werden dürfe. Es sei dabei auch wichtig, daß nur 4 v. H. aller Verfahren zu einer Korrektur der Bescheide geführt hätten. Wenn jedoch Widerspruchsausschüsse zu einem besseren Verfahren für die Betroffenen führen könnten, werde man sich auch über die finanziellen Bedenken hinwegsetzen. Allerdings sei man an einer Verlängerung des Verfahrens nicht interessiert.

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP waren dabei der Auffassung, daß der Schwerpunkt der Bemühungen zunächst auf eine generelle verbesserte personelle Ausstattung der Bundesanstalt für Arbeit zu legen sei. Dies werde zu einer verbesserten Vermittlungstätigkeit, zu einer qualifizierteren Beratung und auch zu sorgfältiger abgewogenen und begründeten Bescheiden der Bundesanstalt für Arbeit führen. Wichtig sei, daß eine Entscheidung über die Einrichtung von Widerspruchsausschüssen in keinem Falle zu Lasten der Arbeitslosen und der Bemühungen um den Abbau der Arbeitslosigkeit gehen dürfe.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD bedauerten die Einstellung des Versuches. Die im Bericht der Bundesregierung ausgewiesene hohe Zahl der Abhilfen von Widersprüchen zeige die positive Einschätzung der Tätigkeit der Widerspruchsausschüsse. Schon ihr Vorhandensein habe bewirkt, daß die Bescheide sorgfältiger begründet worden seien und vorsichtiger zu Sperrzeiten gegriffen worden sei. Die Vertreter der Betroffenen in der Selbstverwaltung hätten sich für die Beibehaltung der Widerspruchsausschüsse ausgesprochen. In verschiedenen Zweigen der Sozialversicherung spiele das Vorverfahren eine große Rolle. Daher sei zu überlegen, ob ein Wahlrecht zwischen Vorverfahren und sofortiger Klagemöglichkeit — wie in der Rentenversicherung — eingerichtet werden solle. Es bestehe die Gefahr, daß auch die anderen Versicherungssysteme die Widerspruchsausschüsse zu beiseitigen wünschten, wenn dies bei der Arbeitsverwaltung geschehe. Bedenklich sei auch, wenn eine Behörde über die Widersprüche gegen eigene Bescheide befände.

Einvernehmlich war der Ausschuß der Auffassung, die Bundesregierung solle erneut prüfen, ob unter

Berücksichtigung der neuen Zahlen über Widersprüche und Klagen für die Jahre 1983 bis 1985 eine erneute befristete Einsetzung von Widerspruchsausschüssen sinnvoll sein könne.

Bonn, den 27. November 1986

Günther

Berichterstatter